

FAZ, 12.04.96

FREMDE FEDERN: Peter Gauweiler

Weder eine zweite noch eine dritte Schuld

Vor einiger Zeit hat Rudolf Wassermann in der Neuen Juristischen Wochenschrift die Frage gestellt, ob man in bezug auf die mangelhafte juristische Aufarbeitung des kommunistischen Systems von einer „dritten deutschen Schuld“ sprechen müsse, weil diese Aufarbeitung so „defizitär“ verlaufe, wie die Sühne für das NS-System verlaufen sei. Ein ähnlicher Tadel war aus dem Munde des neuen Bundesjustizministers zu hören. Im Kern gehen solche Äußerungen von einer falschen Voraussetzung aus: Kein vernunftbegabter Gegner der politischen Klasse der DDR oder anderer GULag-Länder kann deren Stützen und Mitläufern in ihrer Gesamtheit Sühneleistungen an den Hals wünschen, wie sie den Deutschen des Dritten Reiches auferlegt worden waren.

Nach der Kapitulation in den Westzonen gab es mehr als drei Millionen Spruchkammerverfahren, bei denen über eine Million Menschen als Mitläufer, über 250 000 als Belastete und fast 25 000 als Schuldige und Hauptschuldige einge-

stuft worden sind. Allein in der amerikanischen Zone kam es zu etwa 600 000 Verurteilungen. In zusätzlichen Prozessen vor „außerordentlichen Militärgerichten“ der drei Westmächte wurden über 5000 Deutsche verurteilt, davon über 800 zum Tode. In der sowjetischen Besatzungszone kam es zu rund 45 000 Verurteilungen, die Zahl der Todesurteile ist bis heute unbekannt. Die deutsche Justiz hat nach der Besatzungszeit weitere 195 059 Strafverfahren geführt, bei denen es in mehr als 6000 Fällen zu hohen, sehr oft zu lebenslangen Freiheitsstrafen gekommen ist. Noch heute, im 51. Jahr nach Kriegsende, wird gegen 5500 Männer und Frauen wegen ihrer Tätigkeit vor dem 8. Mai 1945 ermittelt.

Als „kollektive Strafmaßnahme“ wurden nach der Kapitulation innerhalb der Sowjetunion mit Zustimmung aller Siegermächte 700 000 Deutsche zwangsversiedelt, nach Sibirien und Kasachstan. 80 000 Personen haben diese Maßnahme nicht überlebt. Die Verurteilungen von etwa 70 000 bis 100 000 deutschen Kriegs-

gefangenen zu jahrelanger Zwangsarbeit in der Sowjetunion wurden genauso als Kollektivstrafe für – wie man es nannte – die Tätigkeit für „Nazi-Deutschland“ bezeichnet wie die nach Kriegsende begonnenen – heute würde man sagen – ethnischen Säuberungen weiter Gebiete in Mittel- und Osteuropa. Betroffen waren mindestens 12 Millionen Deutsche. Allein die Zahl der schon zuvor von der Roten Armee als erste Besatzungsmaßnahme aufgrund einer kollektiven Raueanordnung Marschall Schukows getöteten deutschen Staatsangehörigen, meist Frauen und Kinder, wird auf eine halbe Million Personen geschätzt, die der Verschleppung auf mehr als eine Million.

Die Zielrichtung einer nicht nur individuellen, sondern auch kollektiven Bestrafung der deutschen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit verfolgte auch die amerikanische Politik. Besonders verhängnisvoll war dabei die ausdrückliche mit der moralischen Kollektivschuld und der bedingungslosen Kapitulation begründete Behandlung der kriegsgefangenen deut-

schen Soldaten außerhalb der Genfer Konvention. Das bedeutete massenhaftes Verhungernlassen und die Verschickung zu gefährlicher Arbeit, etwa bei der Minenräumung. Die Einzelheiten dieser aus heutiger Sicht ungläublichen „Strafen“ sind in den „Schriften zum Staats- und Völkerrecht“, herausgegeben von Professor Dr. Dieter Blumenwitz, 45. Band: „Die amerikanische Besatzungspolitik und das Völkerrecht“, dokumentiert.

Es gibt Gründe, die für eine Amnestie in Sachen realsozialistischer Untaten sprechen. Wenn ein ganzes Staatswesen krank war, muß selbstprüfendes Denken von innen kommen, so wie es vor kurzem der ehemalige SED-Politiker Günter Schabowski in aufrechter Weise gezeigt hat. Man beschädigt aber die Idee einer jetzt zu überlegenden Nachsicht, wenn man diese mit einer Verleugnung jener Sühne einleitet, welche seit Kriegsende bis heute von den Deutschen für ihre erste Diktatur zu leisten war und geleistet wird.

Der Verfasser ist Bezirksvorsitzender der CSU in München.